

# Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 14. Jänner 2026

30. Stück

---

## Inhalt

278. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das gemäß § 54e Universitätsgesetz 2002 gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie an der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen ab dem Studienjahr 2026/2027

**278. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das gemäß § 54e Universitätsgesetz 2002 gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie an der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen ab dem Studienjahr 2026/2027**

Das Rektorat der Universität Innsbruck und das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck haben gemäß § 71c Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, nach Stellungnahme des jeweiligen Senats und mit Genehmigung des jeweiligen Universitätsrats nachstehende Verordnung erlassen:

**§ 1 – Geltungsbereich**

- (1) Gemäß § 71c UG wird der Zugang zu dem an der Universität Innsbruck und an der Medizinischen Universität Innsbruck gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, welche die Zulassung zu dem an der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie beantragen, mit Ausnahme folgender Personengruppen:
  - a) Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben („incoming-Studierende“);
  - b) Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits einmal zu dem an der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 und 2 UG angeführten Gründe erloschen ist.

**§ 2 – Anzahl der Studienplätze**

Die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und –anfänger pro Studienjahr wird gemäß der Leistungsvereinbarung für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie an der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck mit 100 festgelegt.

**§ 3 – Durchführung des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Mit Verordnung gemäß § 54e Abs. 4 UG wurde die Universität Innsbruck als zulassende Bildungseinrichtung für das an der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie festgelegt. Das Aufnahmeverfahren wird von der Universität Innsbruck durchgeführt.
- (2) Das Aufnahmeverfahren wird einmal im Studienjahr, jeweils vor Beginn des darauffolgenden Wintersemesters durchgeführt. Der Termin wird zeitgerecht auf der Homepage der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht.

**§ 4 – Gliederung des Aufnahmeverfahrens**

Das mehrstufige Aufnahmeverfahren besteht aus einem Online Self Assessment (OSA) im Rahmen der Registrierung (§ 5 Abs. 3) und einem schriftlichen Test (§ 6).

## **§ 5 – Elektronische Registrierung und erste Stufe des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich während der Registrierungsfrist mittels elektronischen Formulars in LFU:online der Universität Innsbruck zu registrieren. Sie erstellen mit ihrer E-Mail Adresse selbst ein Konto in LFU:online und erhalten einen validierten Zugang zum Studierendenportal. Ein wahrheitswidrig ausgefülltes Formular ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei der Registrierung sind neben den erforderlichen allgemeinen persönlichen Daten auch die für die Einordnung gemäß § 8 Abs. 2 (Quote) erforderlichen Daten anzugeben.
- (3) Die Frist für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren wird auf der Homepage der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres veröffentlicht. Das elektronische Registrierungsformular ist während der Registrierungsfrist im LFU:online Studierendenportal der Universität Innsbruck verfügbar.
- (4) Die Studienwerberinnen und Studienwerber führen in LFU:online ein studienbezogenes Online Self Assessment (OSA) durch. Nach Abschluss dieses Schrittes ist der Kostenbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Kostenbeitrag in Höhe von € 80.- zu entrichten.
- (6) Der Kostenbeitrag ist gemäß den in LFU:online vorgegebenen Bezahlmöglichkeiten zu entrichten. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Registrierungsfrist ein, scheidet die Studienwerberin oder der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.
- (7) Mit der Bezahlung und dem rechtzeitigen Einlangen des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Den Studienwerberinnen und Studienwerbern wird ein eindeutiger, anonymisierter Identifikationscode zugewiesen. Sie können die Registrierungsbestätigung, auf der dieser Identifikationscode sowie das registrierte Studium ausgewiesen sind, im LFU:online Studierendenportal abrufen und jederzeit ausdrucken.
- (8) Die abgeschlossene Registrierung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am schriftlichen Test.
- (9) Übersteigt die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber die in § 2 genannte Zahl, ist die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführen.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der den Studienwerberinnen bzw. Studienwerbern für die Anmeldung und Teilnahme am Aufnahmeverfahren erwachsenen Kosten. Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§ 5 Abs. 4) wird nicht rückerstattet, wenn die Studienwerberin bzw. der Studienwerber trotz gültiger Registrierung nicht am Aufnahmeverfahren teilnimmt bzw. vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen wird oder den Aufnahmetest abbricht (§ 7).
- (11) Die gültig registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich binnen einer auf der Homepage der Universität Innsbruck bekannt gegebenen Bewerbungsfrist für das Masterstudium Psychotherapie zu bewerben.

## **§ 6 – Zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens - schriftlicher Test**

- (1) Die Testinhalte und -auswertung des Aufnahmetests für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie werden in einer eigenen Verordnung, die durch die Rektorate der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck gemeinsam beschlossen wird, festgelegt. Diese Verordnung wird jeweils im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Detaillierte Informationen zum Teststoff sowie Testablauf und Testort werden auf der Homepage der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck spätestens vier Monate vor dem Testtermin zur Verfügung gestellt. Beim

schriftlichen Test handelt es sich um keine Prüfung im Sinne des Universitätsgesetzes. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 Universitätsgesetz 2002 finden daher keine Anwendung.

- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche gültig registriert sind, haben das Recht, eine abweichende Testmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin oder der Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung des Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben. Der Nachweis über diese Behinderung ist durch ein (fach)ärztliches Attest spätestens zwei Monate vor dem Testtag zu übermitteln. Sollten hierbei bluetoothfähige oder andere technisch notwendige Geräte udgl. medizinisch indiziert sein, so ist dies ebenso durch (fach)ärztliche Bestätigung zu attestieren und der Nachweis hierüber fristgerecht zu erbringen. Ob die abweichende Prüfungsmethode sowie die Verwendung der medizinisch allenfalls notwendigen Geräte in der beantragten Form gewährt wird, ist der Studienwerberin oder dem Studienwerber rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor dem Aufnahmetest bekannt zu geben.

## **§ 7 – Durchführung des schriftlichen Tests**

- (1) Die Testaufsicht hat vor Beginn des Tests die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis und die Registrierungsbestätigung beim Testtermin vorzuzeigen. Digitale Ausweise werden ausdrücklich nicht akzeptiert und berechtigen nicht zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich, oder bestehen berechtigte Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Testaufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber die Teilnahme am Test zu untersagen.
- (2) Die Mitnahme von unerlaubten Hilfsmitteln, insbesondere Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten ist nicht gestattet. Medizinisch notwendige Geräte müssen vorab bekannt gegeben und genehmigt werden (vgl. § 6 Abs. 2).
- (3) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Testaufsicht von der Teilnahme am schriftlichen Test ausgeschlossen und der Zutritt zum Testort verweigert werden.
- (4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber vom Test auszuschließen.
- (5) Wird der schriftliche Test durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber abgebrochen, ist der Test im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen. Der gesamte Testbogen samt Testaufgaben sind der Testaufsicht vor Verlassen des Raumes zu übergeben.
- (6) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Testaufsicht nach vorheriger Abmahnung vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und vom Testort verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Testaufsicht, ist diese berechtigt, die Studienwerberin oder den Studienwerber unverzüglich vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und diese/diesen des Testortes zu verweisen. Der schriftliche Test wird in diesen Fällen im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.
- (7) Stellt die Testaufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Testvorganges die Beurteilung des Tests durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Testaufsicht berechtigt die Studienwerberin bzw. den Studienwerber vom Aufnahmeverfahren auszuschließen. Die Testleistung ist in diesem Fall im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

- (8) Die Mitnahme sowie Weitergabe der Testaufgaben an Dritte und deren Verwertung ist untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns behält sich die Universität Innsbruck ausdrücklich vor, sich schad- und klaglos zu halten.

## **§ 8 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens, Angebot eines Studienplatzes, Wiederholung des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Die Reihung für das Angebot eines Studienplatzes (§ 2) erfolgt auf der Grundlage des schriftlichen Tests (§ 6) mittels eines Punktesystems, dessen Kriterien in der Verordnung der Rektorate (§ 6 Abs. 1) festgelegt werden und welche auf der Homepage der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität bekanntgegeben werden sowie unter Berücksichtigung der Quotenregelung des § 71c Abs. 5 UG. Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerberinnen und Studienwerber ein Angebot eines Studienplatzes, dass die Anzahl der Studienplätze gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Quote (§ 71c Abs. 5 UG) ausgeschöpft ist.

Von den festgelegten Studienplätzen (§ 2) sind gemäß § 71c Abs 5 UG

- 95 vH EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten.
- 75 vH der festgelegten Studienplätze stehen
  1. den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse,
  2. den Angehörigen von Personengruppen im Sinn der Personengruppenverordnung sowie
  3. Absolventinnen und Absolventen einer fachlich einschlägigen Studienberechtigungsprüfung nach § 64a, sofern diese entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten oder mindestens eine gesetzliche Unterhaltpflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltpflichtigen haben, bei der bzw. dem dies der Fall ist,

zur Verfügung.

Sofern von den verbleibenden 5 vH Studienplätzen laut Leistungsvereinbarung gemäß § 71c Abs 5a UG eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen für Aufgaben im öffentlichen Interesse nach bestimmten Kriterien festgelegt bzw. vergeben werden, so finden sich entsprechende Informationen dazu auf der Homepage der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind zu diesem Zweck bei Interesse verpflichtet, sich gegebenenfalls eigenständig und eigenverantwortlich darüber zu informieren und allfällige Vorgaben einzuhalten. Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber, welche aufgrund der Reihung kein Studienplatzangebot erhalten haben, erhalten für den Fall, dass Studienwerberinnen und Studienwerber, welche aufgrund der Reihung ein Studienplatzangebot erhalten haben, dieses jedoch innerhalb vorgegebener Frist nicht annehmen (Verzicht), die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, oder trotz Termins zur Zulassung unentschuldigt nicht zum Termin erscheinen (Verfall des Studienplatzangebots) ein nachträgliches Studienplatzangebot nach Reihung in der Rangliste (Nachrückung) und unter Berücksichtigung der Quotenregelung (§ 8 Abs. 1).
- (3) Sofern mehrere Studienwerberinnen bzw. Studienwerber am letzten Rangplatz den gleichen Testwert erzielen (Rangbindung), wird das Studienplatzangebot des jeweiligen Kontingents unter Berücksichtigung der zu erfüllenden Kriterien der jeweiligen Quote (§ 8 Abs. 1) durch ein Losverfahren vergeben.
- (4) Das Ergebnis der Reihung wird den Studienwerberinnen und Studienwerbern schriftlich per E-Mail bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist nach der Bekanntgabe für die Studienwerberinnen und Studienwerber auch in LFU:online abrufbar. Studienwerberinnen und Studienwerber trifft die ausdrückliche Verpflichtung ihr Postfach in ihrem LFU:online-Account regelmäßig und eigenverantwortlich - in der Zeit nach Absolvierung des Aufnahmetestes bestenfalls täglich - auf den Eingang von Nachrichten der Universität Innsbruck zu überprüfen.

(5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach dem Aufnahmeverfahren nicht zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie zugelassen werden, können an einem Aufnahmeverfahren der folgenden Jahre neuerlich teilnehmen. Keiner der Testteile eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme am Aufnahmeverfahren berücksichtigt. Die Informationen zum Aufnahmeverfahren für das jeweilige Studienjahr finden sich auf der Homepage der Universität Innsbruck.

(6) Wird die Durchführung des schriftlichen Tests durch höhere Gewalt vollständig oder in der Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung weniger als die Hälfte der für die Bearbeitung von Testfragen zur Verfügung stehenden Gesamtzeit verstrichen ist, so entscheidet das Los quotengerecht unter allen Test-Teilnehmerinnen und Test-Teilnehmern bzw. Studienwerberinnen und Studienwerbern. Detailbestimmungen für das Losverfahren bei Verhinderung der Durchführung des schriftlichen Tests durch höhere Gewalt werden durch eine gemeinsame Verordnung der Rektorate der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt. Diese Verordnung wird jeweils im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Studienwerberinnen und Studienwerber trifft diesfalls die Verpflichtung, sich eigenständig über die Bestimmungen dieser Verordnung auf der Homepage der Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren.

(7) Wird die Durchführung des schriftlichen Tests durch höhere Gewalt in der Weise verhindert, dass nach Abbruch der Testung mehr als die Hälfte der für die Bearbeitung von Testfragen zur Verfügung stehenden Gesamtzeit verstrichen ist und liegen sämtliche für die Auswertung von Testergebnissen heranziehenden Testteile in für die Ermittlung der Testergebnisse brauchbarer Form vor, so wird das Ergebnis und die Rangliste gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 mit den vorliegenden Daten erhoben. Andernfalls gelten die Detailbestimmungen der Verordnung über das Losverfahren bei Verhinderung der Durchführung des Aufnahmetests durch höhere Gewalt.

## **§ 9 – Entfall der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens**

Die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens (schriftlicher Test, § 6) wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der gültig registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 genannte Zahl unterschreitet. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden von der Universität Innsbruck unverzüglich via LFU:online Account über den Entfall der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens (§ 6) in Kenntnis gesetzt. Die gültig registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. Universitätsgesetz 2002 sowie der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 64 Abs. 3 UG zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie an der Universität Innsbruck zuzulassen. Mit der Zulassung wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 54e Abs. 4 UG).

## **§ 10 – Zulassung**

- (1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie erfolgt innerhalb der Zulassungsfrist für das jeweilige Wintersemester des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahres. Die Zulassung erfolgt an der Universität Innsbruck. Mit der Zulassung wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 54e Abs. 4 UG). Nimmt eine Studienwerberin oder ein Studienwerber die Zulassung (Einschreibung) nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen vor, so verfällt das Studienplatzangebot bzw. der erzielte Ranglistenplatz (§ 8 Abs. 2).
- (2) Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Psychotherapie setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber ein Studienplatzangebot gemäß § 8 Abs. 1 bis 3, 6 bzw. 7, § 9 oder § 1 Abs. 2 für das betreffende Studienjahr erhalten hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 64 Abs. 3 UG sowie, im Falle der Durchführung des schriftlichen Tests bzw dessen Verhinderung durch höhere Gewalt, die Kriterien für die entsprechende Quote erfüllt (§ 8 Abs. 1). Studienplatzangebote, welche innerhalb vorgegebener Frist nicht angenommen werden (Verzicht) oder mangels Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nicht vergeben werden können, werden allenfalls den in der Reihung nächstfolgenden Studienwerberinnen bzw. Studienwerbern

angeboten, welche die Zulassungsvoraussetzungen und die Kriterien der entsprechenden Quote erfüllen (Nachrückung; § 8 Abs. 1 und 2).

### **§ 11 – Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende der Universität Innsbruck zuständig.

### **§ 12 – In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. Dr. Janette Walde  
Vizerektorin für Lehre und Studierende

---